

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 45

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rauch und Brandgeruch geweckt. Zu seinem Schrecken gewahrte der Mann, daß das Rästchen der Separat-Alarm-Glocke stark rauchte, und eine Etage tiefer waren die Holz-teile des Telephons im vollen Brande. Durch rasches Eingreifen konnte gelöscht werden; ohne die Separatglocke wäre aber ein größeres Schadenfeuer nicht ausgeblieben. Wie sich nachher herausstellte, war der Telephondraht gebrochen und auf die Straßenleitung gefallen. Als früh morgens der elektrische Strom in die Leitung gelassen, wurde der Starkstrom abgeleitet und entstand im Telephon die Feuererscheinung.

Ueber Elektrizitätsbrände des vorigen Jahres ist eine Uebersicht von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft für Deutschland zusammengestellt worden. Zunächst am 23. Januar ein Brand im Spedition- und Elbschiffahrts-Kontor in Schöneberg an der Elbe, wo Zuckervorräte durch abgesprungene glühende Kohlentelle einer Bogenlampe in Brand gesetzt und zerstört wurden. Der Speicher war mit Bogenlampen erleuchtet, deren Glasglocken unten nicht mit festangeschraubten, sondern mit beweglichen Aschentellern versehen sind; wahrscheinlich war einer dieser Teller verschoben worden, so daß die von den Kohlenstiften abspringenden glühenden Teilchen aus der Glasglocke herauspringen konnten. Am 2. März geriet durch Zerspringen einer elektrischen Glühlampe der Inhalt eines Berliner Schaufensters in Brand, wobei die Auslagen an Weiß- und Manufakturwaren vernichtet wurden. Am 12. März gerieten im Schaufenster eines Herrengarderoben-Geschäfts, ebenfalls in Berlin, die ausgestellten Waren in Brand infolge eines Kurzschlusses in der elektrischen Leitung. Am 8. April verbrannte ein Wollkleid in einem Schaufenster in Plauen dadurch, daß die Isolierung eines elektrischen Leitungsdrahtes an einer Verbindungsstelle schadhaf geworden war. In Traben an der Mosel entzündete sich durch eine elektrische Leitung am 14. Juli ein Bett. Von Bedeutung war die Entstehung eines Brandes auf dem Grundstücke der großen Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vormals Schuckert u. Cie. in Nürnberg, als dessen Ursache vermutet wurde, daß eine Akkumulatoren-batterie nicht säuredicht war und infolge dessen ein starker Erdschluß entstand. Es wurden daraufhin Versuche angestellt, ob auf diese Weise ein Feuer entstehen könnte. Man nahm ein mit Säure angefeuchtetes Brett, über welches man einen Strom fließen ließ; bei einer Spannung von 40 Volt entwickelten sich schon nach ganz kurzer Zeit Säuredämpfe, und das Holz wurde so heiß, daß es Harz aus-schwitzte und sehr stark verkohlte; legte man etwas Putzwolle darauf, so entstand ein starker weißer Rauch. Bei einem zweiten Versuche wurde ein Holz genommen, das schon längere Zeit zu dem Gestell einer Akkumulatoren-batterie gehört hatte und infolge dessen durch und durch mit Säure getränkt war. Bei einer Spannung von 110 Volt verkohlte das Brett unter Funkenprühen, und aufgelegte, mit Säure getränkte Putzwolle geriet eintige Male in hellen Brand. Es scheint durch diese Versuche der Nachweis geliefert zu sein, daß auch Akkumulatoren gelegentlich Brände verursachen können, besonders wenn sich leicht brennbare Stoffe in der Nähe befinden. Im ganzen enthält diese Statistik von Januar bis Anfang September 1897 17 Elektrizitätsbrände, die wahrscheinlich nur einen kleinen Teil der überhaupt vorgekommenen Brände dieser Art ausmachen.

Akkumulatorenkästen reinigen zu können, ohne die Platten herausnehmen zu müssen, bezweckt Karl Heinze in Frankfurt a. M. mit einer äußerst einfachen, ihm kürzlich gesetzlich geschützten Vorrichtung. Wie wir einer diesbezüglichen Mitteilung des Patent- und technischen Bureaus von Richard Lüders in Görlitz entnehmen, besteht die Vorrichtung aus einem, mit dem oberen Ende an eine Druckpumpenleitung anzuschließenden, flachgedrückten Rohre, welches am unteren Ende in einen engen breiten Schall ausgeht. Allen

Batterien, die kein Ventil haben, zieht man den durch den Strahl erzeugten verdünnten Schlamm mittelst Saugheber ab; infolgedessen dient das Ventil, dessen Anbringung überall sehr geraten erscheint, zur leichtern Reinigung. Das Stahlrohr wird beim Spülen in die Zwischenräume zwischen die einzelnen Platten bis auf den Boden eingeführt und nach Inbetriebsetzung der Druckleitung so gradatim vom hinteren bis zum vorderen Zwischenraum eingesetzt. Hierdurch wird der am Boden des Kastens angesammelte Schlamm, durch das Druckwasser, welches dem Boden entströmt, nach der vorderen Seitenwand gespült. In Folge ihrer großen Einfachheit und Zweckmäßigkeit ist diese Reinigungs-vorrichtung allen Akkumulatorenbestkern aufs Wärmste empfehlen, um-somehr, als die Anschaffungskosten nur ganz geringe sind.

Verschiedenes.

Luzerner Handänderungsgebühren. Mit dem 12. Jan. ist in diesem Kanton das neue Gesetz betr. den Bezug von Handänderungsgebühren in Kraft getreten, und es ist also von allen seit diesem Tage im Kanton Luzern abgeschlossenen Plegenschaftskäufen eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Proz. event. 1 Proz. des Kaufpreises an Staat und Gemeinde zu entrichten; der eventuelle Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Proz. ist den Gemeinden für sich allein zu beziehen gestattet, und es werden die letzteren nicht unterlassen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Fabrikbrand. Aus noch nicht bekannter Ursache brannte Donnerstag morgens halb 4 Uhr das Kesselhaus der Kartontfabrik und Tricoterie Eichberg bis auf den Grund nieder.

Alte Feuerspritzen. Die Gemeinde Oberdon hat eine Spritze (Nr. 1) aus dem Jahre 1780, in Genf gefertigt, die nur infolge der Einrichtung von Hydranten außer Dienst gesetzt worden, aber nichtsdestoweniger nach 117jährigem Gebrauch immer noch leistungsfähig ist.

Die Acetylen-Fachausstellung, welche verbunden mit einem wissenschaftlichen Spezialkongress vom 6. bis 18. März dieses Jahres in Berlin auf dem Ausstellungsterrain am Kurfürstendamm stattfindet, verspricht in jeder Beziehung außerordentlich glänzend zu werden. Zahlreiche Anmeldungen von den bedeutendsten Firmen des In- und Auslandes liegen bereits vor, und auch für den wissenschaftlichen Kongress, der unter Leitung des Deutschen Vereins für Acetylen und Carbid abgehalten wird, haben, wie das Patentbureau von G. u. W. Pataty in Berlin berichtet, bedeutende Autoritäten bereits Vorträge zugesagt. Anmeldungen aus dem Inlande müssen bis Anfang Februar ergehen.

Der größte Bahnhof der Welt ist der vor kurzem vollendete Viktoria-Bahnhof in Bombay, dessen Erbauung zehn Jahre Zeit und 50 Millionen Mark Kosten beansprucht hat. Er ist ganz aus Granit und Marmor im altindischen Baustil ausgeführt und hat eine hufeisenförmige Gestalt. Die Fassade besteht aus imposanten, von Kuppeln gekrönten Türmen, offenen Säulenhallen altindischer Bauart, welche die Statuen von Ackerbau und Wissenschaft, Handel und Verkehr tragen. Hinter diesem Prachtbau müssen sämtliche Bahnhöfe Europas, ja sogar Amerikas zurückstehen.

Die Baumeister in Leipzig schlagen den Arbeitern vor, daß bis zum 30. Juni 1899 die tägliche Arbeitszeit der Maurer bei einem Minimalstundenlohn von 52 Pfg. $9\frac{1}{2}$ Stunden betragen, vom 1. Juli 1899 bis 1. April 1902 aber pro Stunde 55 Pfg. bei neunstündiger Arbeitszeit gezahlt werden sollen. Auch sollen verschiedene Beschwerden der Arbeiter über Baubuden etc. Abstellung finden. Die Arbeiter verlangen dagegen, daß die Zahlung von 55 Pfg. Stundenlohn bei neunstündiger Arbeitszeit bereits am 14. März 1899 beginne.